

Der gesetzliche Auftrag der Zoos

■ **Theo Pagel**
Präsident VdZ, Kölner Zoo



Zusammenfassung

Vielen Tiergartenbiologen sind die Aufgaben Zoologischer Gärten klar und offensichtlich, denkt man doch sofort an die vier Säulen der Welt-Zoo- und Aquarien-Naturschutzstrategie. Schon vor vielen Jahrzehnten hat diese u. a. der Erfinder der Tiergartenbiologie - Prof. Dr. HEINI HEDIGER (†) - postuliert: Erholung, Bildung, Forschung, Natur- und Artenschutz. Doch wie sieht die rechtliche, die gesetzliche Auftragslage aus?

Die wesentliche Aufgabe der Zoologischen Gärten innerhalb der EU ergibt sich aus der so genannten EU-Zoorichtlinie, genauer gesagt der RICHTLINIE 1999/22/EG DES RATES vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos. Diese ist von den jeweiligen Mitgliedsländern umzusetzen. In dieser wird vor allem, was dem Autor sehr wichtig erscheint, im Artikel 1 deutlich darauf hingewiesen, dass diese so genannte EU-Zoorichtlinie vor allem auch dazu dienen soll, die Zoos bei der Erhaltung der biologischen Vielfalt zu stärken, womit nicht nur ein gesetzlicher Auftrag erteilt wird, sondern zugleich auch die Bedeutung Zoologischer Gärten gesehen, erkannt, begrüßt und gestützt wird.

Aus der EU-Zoorichtlinie ergeben sich im Einzelnen die Aufträge zur tiergerechten Haltung. Dazu gehören explizit benannt die angemessene Ernährung und auch die tiermedizinische Betreuung, von der Prophylaxe bis zur Behandlung akuter Probleme.

Darüber hinaus werden in der EU-Zoorichtlinie als auch im Bundesnaturschutzgesetz § 42 Bildung und Begeisterung der Besucher für den Natur- und Artenschutz als wesentlicher Auftrag formuliert. Somit ist die Volksbildung, die Naturschutzarbeit im edukativen Bereich eine bedeutende Aufgabe Zoologischer Gärten. Zudem sind die Forschung, aber vor allem auch die Arterhaltung (*in situ* / *ex situ*) bis hin zur Wiedereinbürgerung ausgestorbener Tiere ganz klare gesetzliche Aufträge, welche u. a. in der allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Genehmigung nach § 11 Tierschutzgesetz festgeschrieben werden.

Erstaunlich ist die Tatsache, dass der Mensch und dessen Erholung, dass der Zoo als Ort der Entspannung und des Wiederauftankens für den Alltag, nirgends als Auftrag formuliert wird. Dies ist umso erstaunlicher, als Zoologische Gärten allein in Deutschland von über 60 Millionen Menschen jährlich besucht werden – und wie zu vermuten steht, sicher nicht immer nur mit dem Wunsch etwas über die Natur und die Tiere zu lernen.

RICHTLINIE 1999/22/EG DES RATES vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos

Artikel 3 Anforderungen an Zoos

Die Mitgliedstaaten ergreifen die Massnahmen gemäss den Artikeln 4, 5, 6 und 7, um sicherzustellen, dass alle Zoos die nachstehenden Erhaltungsmassnahmen anwenden:

- Sie beteiligen sich an Forschungsaktivitäten, die zur Erhaltung der Arten beitragen, und/oder an der Ausbildung in erhaltungsspezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten und/oder am Austausch von Informationen über die Artenerhaltung und/oder gegebenenfalls an der Aufzucht in Gefangenschaft, der Bestandserneuerung oder der Wiedereinbürgerung von Arten in ihren natürlichen Lebensraum.
- Sie fördern die Aufklärung und das Bewusstsein der Öffentlichkeit in Bezug auf den Erhalt der biologischen Vielfalt, insbesondere durch Informationen über die zur Schau gestellten Arten und ihre natürlichen Lebensräume.
- Sie halten ihre Tiere unter Bedingungen, mit denen den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen werden soll, wozu unter anderem eine artgerechte Ausgestaltung der Gehege gehört, und sie sorgen mit einem gut durchdachten Programm der tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie der Ernährung dafür, dass die Tierhaltung stets hohen Anforderungen genügt.
- Sie beugen dem Entweichen von Tieren vor, um eine mögliche ökologische Bedrohung einheimischer Arten zu verhindern, ebenso wie dem Eindringen von Schädlingen und Ungeziefer von aussen.
- Sie führen in einer den verzeichneten Arten jeweils angemessenen Form ein Register über die Sammlung des Zoos, das stets auf dem neuesten Stand gehalten wird.



Fazit

Es bleibt zu wünschen, dass die Aufgaben, inklusive der Erholung, die sich die Zoologischen Gärten selbst auferlegt haben, der Auftrag der EU-Zoorichtlinie, der auch durch nationale und internationale Rechtsvorschriften gefordert wird, gemeinsam mit Ministerien und Behörden umgesetzt wird. Die Aufträge der EU-Zoorichtlinie, aber vor allem die aus meiner Sicht viel umfassenderen aus der Welt-Zoo- und Aquarien-Naturschutzstrategie sowie der Welt-Zoo- und Aquarien-Tierschutzstrategie, sind möglichst weltweit von Zoologischen Gärten umzusetzen zum Wohl und zur Freude der Menschen

als auch zum Erhalt der Tier- und Pflanzenwelt, unserer Natur, ohne die wir als Mensch nicht werden überleben können.

Der Auftrag der Gesetzgeber ist klar: Forschung, Tierhaltung nach bestmöglichem Standard und die Erhaltung der Biodiversität – setzen wir es um!

Anmerkung: eine Liste anwendbarer Erlasse findet sich im Dokument «Anhang zur Satzung des VdZ» auf den Seiten 70/71 dieses Berichts.

Kontakt:

Theo Pagel
Direktor Kölner Zoo
Riehler Strasse 173
D-50735 Köln

✉ pagel@koelnerzoo.de

